



## Umzugsordnung für die Durchführung Des Faschingsumzuges in Ilmenau

### 1. Gestaltung der Festwagen

- 1.1 Die im Rahmen der Umzüge eingesetzten Fahrzeuge müssen Verkehrs- und Betriebssicher sein und den Bestimmungen der STVZO entsprechen.
- 1.2 Die Aufbauten sind fest und sicher zu gestalten, so dass Personen auf dem Fahrzeug sowie andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Ein- und Aufstiege dürfen nur seitlich oder hinten am Festwagen angebracht sein.
- 1.3 Die Verkleidungen sind so anzubringen, dass ein Unterkriechen von Personen weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Der Hochabstand zwischen Fahrbahn und Fahrzeugverkleidung von 50 cm darf nicht überschritten werden.
- 1.4 Die Verkleidung der Fahrzeuge dürfen die Lenkfähigkeit und das Sichtfeld für den Fahrzeugführer nicht beeinträchtigen.
- 1.5 Die Ordner müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Alle Ordner müssen mit einer Ordnungskleidung oder Warnweste gekennzeichnet sein.
- 1.6 Die am Festzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Unabhängig von der für den Umzug selbst getroffenen Regelung müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Veranstaltungsort in verkehrssicherem Zustand sein, d. h. die lichttechnischen Einrichtungen müssen betriebsfertig und sichtbar sein.
- 1.7 Die Fahrzeuge dürfen maximal 3,20m breit sein
- 1.8 An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug befindlichen Personen.
- 1.9 Die Ladefläche der Fahrzeuge muss eben, tritt und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen vorhanden sein. (z. B. eine Brüstung oder ein Geländer von mindestens 100cm)
- 1.10 Die Gesamthöhe der Fahrzeuge einschließlich der sich darauf befindlichen Personen darf mit Handreichweite 4,5 m nicht überschreiten (Straßenoberleitung)!
- 1.11 Die Einhaltung der Auflagen bezüglich der Aufbauten und der Sicherheit der Zugwagen hat der verantwortliche Leiter bzw. die von ihm beauftragte Person vor Beginn zu kontrollieren.
- 1.12 Während der An- und Abfahrt darf die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.
- 1.13 Die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge müssen lesbar und sichtbar sein.
- 1.14 Überdimensionale Werbung auf den Festwagen oder Traktoren ist verboten.
- 1.15 Die Beschallung der Wagen mit **überdimensionalen** Musikboxen bei Livemusik ist verboten.
- 1.16 Teilnehmer des Ilmenauer Faschingszuges werden nicht nur an der Qualität ihrer Wägen gemessen, sondern auch an der Gestaltung der Zugmaschine.

### 2. Personenbeförderung

- 2.1 Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden wie ausreichend Halt für jede Person vorhanden ist.
- 2.2 Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungszeitraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.
- 2.3 Für die Personenbeförderung im Veranstaltungszeitraum muss auf den Zugwagen für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen und die Aufbauten sicher gestaltet und am Fahrzeug angebracht sein. Brüstungshöhe bei stehenden Personen 100cm. Sitzende Personen 80cm.
- 2.4 Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

2.5 Die Fahrer müssen aus Sicherheitsgründen während der Aufstellung an ihren Fahrzeugen bleiben.

### 3. Verhalten der Zugteilnehmer

3.1 Die Fahrzeugführer, Reiter, Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- und Reitweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

3.2 Die Führer der Fahrzeuge müssen die Fahrerlaubnis und die Fahrzeugpapiere bei sich führen. Dies gilt auch für die Teilnahme am Zug.

3.3 Die Ordner sind kenntlich zu machen (Ordnerbinden). Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, wobei sie darauf achten sollen, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Fahrzeuge herantreten bzw. aufspringen.

3.4 Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen und Verletzungen hervorgerufen werden können. Das Auswerfen von Süßigkeiten (Bonbons) ist so vorzunehmen, dass diese nicht auf die Fahrbahn, sondern links und rechts auf den Gehsteig fallen. Das Herausreichen von Alkohol in Flaschen und Bechern ist strengstens verboten.

3.5 Das Anbrennen von Feuerwerkskörpern und der Einsatz von so genannten Pressluftkanonen ist nicht gestattet. (Pressluftkanonen unterliegen einer Ausnahmegenehmigung vom Zugmeister)

#### 3.6 Den Weisungen der Polizei und des Zugmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.

3.7 Um den Zug ohne Lücken durchzuführen, dürfen die Teilnehmer keine Stopps einlegen, um Ständchen oder ähnliches abzuhalten. Es muss immer Anschluss an der vorderen Gruppe gehalten werden.

3.8 Leere Kartons bzw. Verpackungen dürfen nicht während des Zuges weggeworfen werden. Entsorgungsmöglichkeiten werden auf Anfrage gesondert geregelt.

3.9 Vor dem Auflösungsplatz am Rathaus dürfen keine Wagen aus dem Zug entfernt werden. Um Stockungen zu vermeiden dürfen auch keine Wagen zum Absteigen angehalten werden. Der vorgegebenen Abmarschweg über die Amtsstraße ist einzuhalten.

3.10 Der Veranstalter behält sich den Ausschluss des Teilnehmers von Umzügen vor, soweit dieser wiederholt fahrlässig gegen die Richtlinien sowie diese Umzugsordnung verstößt.

3.11 Im Interesse einer positiven Außenwirkung auf die Zuschauer und als Beispiel für die Jugend wird darum gebeten, auf den Genuss von Alkohol während des Faschingsumzuges zu verzichten.

### 4. Versicherung

4.1 Zugteilnehmer sind nicht unfallversichert, sie nehmen auf eigenes Risiko teil. Sollte während des Zuges und bei der An- und Abfahrt ein Unfall passieren, muss die Polizei sofort verständigt werden.

4.2 Bei Rundfahrten der Gesellschaften außerhalb der offiziellen Umzüge müssen sich die Fahrer der Fahrzeuge an die Verkehrsregeln halten (Ampeln, Einbahnstraße, etc.) Die Fahrer unterliegen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Bei Alkoholgenuß droht Führerscheinentzug. Es haftet der Teilnehmer selbst.

4.4 Nicht versichert (auf eigenes Risiko) sind z. B.:

4.4.1 Schäden an den zu der Veranstaltung hinzugezogenen oder verwendeten Fahrzeugen sowie an Tieren, Geschirren und Sattelzeug.

4.4.2 Das Abhandenkommen (Verlust) von Sachen jeder Art

4.4.3 Schäden aller Art an den Kleidern der mitwirkenden Personen, an Fahnen und sonstigen Ausstellungsstücken.

Ilmenau, 01.08.2013

Der Zugmeister des IKK

*Marc Thiele*